

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Zl. 4 3.0 8 7 - 1/1931

Frauenmaurerhöhle bei Eisenerz,
Erklärung zum Naturdenkmal. Mi-
nisterialberufung.

B e s c h e i d .

Das Bundesdenkmalamt in Wien hat mit dem Bescheide vom 22. September 1931, Zl. 6278 festgestellt, dass die Frauenmaurerhöhle bei Eisenerz ein Naturdenkmal darstellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Mit dieser Feststellung treten die im Sinne des Naturhöhlengesetzes vom 26. Juni 1928, B.G.BI. No. 169 vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über dieses Naturdenkmal ein. Ferner ist im Sinne des § 5 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, B.G.BI. No. 67 der Besuch dieses Naturdenkmals nur in Begleitung entsprechender Aufsichtspersonen (Höhlenführer) gestattet.

Gegen die Unterschutzstellung des Durchgangsweges in der Frauenmaurerhöhle und sonach gegen die beschränkte Benützung dieses Höhlenteiles als Durchgangsweg haben "Berufung" eingelegt:

1. die Alpine Gesellschaft der "D'Voitstaler" in Wien
2. der Deutsche und Oesterreichische Alpenverein, Sektion Leoben
3. der Deutsche und Oesterreichische Alpenverein, Sektion Eisenerz
4. die Marktgemeindevorsteherung Eisenerz
5. die Gemeindevorsteherung Tragöfen
6. der Verband zur Wahrung allgemeiner touristischer Interessen.

In Erledigung dieser gegen den obigen Bescheid erhobenen "Berufungen" erlässt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den nachstehenden Bescheid:

S p r u c h:

"Die als "Berufung" bezeichneten Eingaben der vorgenannten Vereine, sowie der Gemeinden Eisenerz und Tragössa werden als unzulässig zurückgewiesen.

Ueber Antrag des Bundesdenkmalamtes wird der Bescheid dahin abgeändert, dass die verfügte Unterschutzstellung für den als Durchgangsweg in der Frauenmaurerhöhle benützten Teil der Höhle aufgehoben wird.

Der Bescheid des Bundesdenkmalamtes erhält daher nach dem 1. Absatze folgenden Zusatz:

"Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf die Höhlenräume, die für den Durchgang von dem Osteingang der Frauenmaurerhöhle zu deren Westeingang erschlossen sind. Dieser Bescheid bezieht sich sonach nur auf Seitenteile der Höhle, so insbesondere auf den "Raubergang, Tropfsteingang", auf das "Labyrinth", auf die "Himmelsleiter, Riesenschleife", auf den nördlichen Teil des "Domes" und seiner nördlichen Seitenäste, auf das Eishöhlensystem "Ratschülers Ende" und auf die "Wasserklamm".

Sofern in diesem Bescheide im Nachfolgenden von einschränkenden Bestimmungen die Rede ist, beziehen sich diese nicht auf die Höhlenräume des Durchgangsweges, sondern nur auf die letztgenannten zum Naturdenkmal erklärten Räume."

B e g r ü n d u n g:

Nach § 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1928, B.G.BI. No. 162 (Naturhöhlengesetz) ist der Bescheid des Bundesdenkmal-

antes über die Feststellung, dass die Verfügung über Naturhöhlen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes beschränkt ist, demjenigen zuzustellen, der über das betreffende Naturdenkmal verfügt.

Ist diese Person von dem Eigentümer verschieden, so ist der Bescheid auch dem letzteren zuzustellen.

Aus dieser Gesetzesbestimmung ergibt sich, dass nur den Verfügungsaberechtigten über eine solche Naturhöhle die Möglichkeit gegeben ist, gegen den Bescheid des Bundesdenkmalamtes die Berufung zu erheben.

Da aber die obgenannten Vereine und Gemeinden kein Verfügungsrecht über die Höhle haben, muss ihnen die Legitimation zur Einbringung einer Berufung gegen den Bescheid des Bundesdenkmalamtes abgesprochen werden.

Dem Antrage des Bundesdenkmalamtes auf Abänderung des von ihm erlassenen Bescheides hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stattgegeben, weil diejenigen Höhlenteile der Frauenmauerhöhle, die bei Benutzung des Durchgangsweges passiert werden, im Laufe der langjährigen Benutzung in ihrer ursprünglichen Form durch Abschlagen von Tropfsteinen, durch Weganlagen etc. derart geschädigt wurden, dass die Voraussetzungen des § 1 des Naturhöhlengesetzes hinsichtlich dieses Höhlenteiles nicht mehr im vollen Umfange vorliegen.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. das Bundesdenkmalamt in Wien, VIII., Auerspergstrasse 1
2. den Herrn Landeshauptmann von Steiermark in Graz
3. die Hohenberg'sche Forst- und Domänenverwaltung in Eisenerz
4. den ~~Forstverein~~ Kulturverein in Trägers

Handwritten signature

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

Dr. Deutschmann

Für den Bundesminister:

2. April 1932.

- 12. den Vorstand zur Wahrung allgemeiner touristischer Interessen in Wien, VIII/2., Landgasse No. 60.
- 11. die Gemeindevorsteherung in Fregene
- 10. die Marktgemeindevorsteherung in Eisenitz
- 9. den Deutschen und Österreichischen Alpenvereine, Sektion Leoben
- 8. den Deutschen und Österreichischen Alpenvereine, Sektion Eisenitz
- 7. die Alpine Gesellschaft "Dolomiten" in Wien, IV., Favoriten-Strasse 1
- 6. die Bezirkshauptmannschaft in Bruck a. d. Mur
- 5. die Bezirkshauptmannschaft in Leoben